



An den Grossen Rat

21.5485.02

STK/P215485

Basel, 8. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «gibt es Korruptionsfälle in der Basler Verwaltung?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Politische Korruption als Missbrauch öffentlicher Macht zum privaten Vorteil kann verschiedene Formen annehmen und unterschiedliche Folgen haben. Korruptionsbekämpfung ist eine Daueraufgabe demokratischer Rechtsstaaten und mitunter ein umkämpftes Politikfeld.

Korruption ist ein ebenso altes wie vielschichtiges Phänomen. Gemeinhin wird darunter der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten verstanden?

Der moderne Staaten prägende Idealtyp legaler Herrschaft mit rationalbürokratischer Verwaltungsorganisation nach Max Weber zeichnet sich unter anderem durch folgende Merkmale aus: Beamte werden aufgrund von Fachqualifikation angestellt und nach dem Leistungsprinzip befördert. Sie gehorchen nur sachlichen Amtspflichten und arbeiten nach rechtlichen Vorgaben im Rahmen geregelter Zuständigkeiten. Beamte behandeln ihr Amt als Hauptberuf und eignen sich die ihnen anvertrauten Verwaltungsmittel nicht persönlich an.

1. Gibt es beim Kanton Basel-Stadt eine Anti-Korruptions-Stelle?
2. Sollte es zu einem Korruptions-Fall kommen, innerhalb der Kantons-Verwaltung, wer ist dann beim Kanton zuständig?
3. Sollte es zu einem Korruptions-Fall im Parlament, dem Grossen Rat, kommen, wer ist dann zuständig?
4. Sollte es zu einem Korruptions-Fall bei den Regierungsräten kommen, wer ist dann zuständig?
5. Gab es in der Basler Verwaltung schon Fälle der Korruption?
6. Wenn ja, was waren die wichtigsten Fälle in den letzten Jahren?
7. Stimmt die Regierung dieser Aussage zu: Eine sichere Anstellung der Kantons-Mitarbeiter und eine gute Entlohnung werden als korruptionspräventive Mittel in der öffentlichen Verwaltung angesehen.

Eric Weber»

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Meldung von Missständen ist in § 19a des Personalgesetzes geregelt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin